

Inhalt:

1. **VDC Mitgliederversammlung und Hanseatischer Abend am 13. Juni 2018**
2. **Autonome Zollaussetzungen der EU ab dem 01. Januar 2018**
3. **Autonome Zollkontingente der EU für das Jahr 2018**
4. **Änderung der Dual Use Verordnung zum 01. Januar 2018**
5. **Änderung der Einfuhrkontrollverordnung für pflanzliche Lebens- und Futtermittel**
6. **Neue Novel Food - Verordnung und Durchführungsrechtsakte**
7. **Zulassung von Novel Food/ Neuartige Lebensmittelzutaten**
8. **Änderung der Futtermittelverordnung**
9. **Einfuhrquoten für geregelte Stoffe in 2018**
10. **Einfuhr von Quecksilber und Quecksilber-Gemischen**
11. **EU- Ökoverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. VDC Mitgliederversammlung und Hanseatischer Abend am 13. Juni 2018

Wir möchten Sie bereits jetzt bitten, sich den Termin für die VDC Mitgliederversammlung und anschließendem Hanseatischen Abend wie folgt zu notieren:

Mittwoch, 13. Juni 2018, ab 16:00 Uhr

2. Autonome Zollaussetzungen der EU ab dem 01. Januar 2018

Im VDC-Rundschreiben Nr. 21 vom 12. Dezember 2017 hatten wir über die zu erwartenden Änderungen bei der Aussetzung von **autonomen Zollsätzen** des Gemeinsamen Zolltarifs berichtet. Im Amtsblatt der EU L 351 vom 30. Dezember 2017 ist die [Verordnung 2017/2467](#) veröffentlicht worden, mit der der Anhang der Zollaussetzungs-Verordnung Nr. 1387/2013 zum **1. Januar 2018** geändert worden ist. Bei 67 Produkten (u.a. aus den KN-Kapiteln 28, 29, 32, 39) ist der Drittlandszollsatz zu Jahresbeginn auf „0“ ausgesetzt worden, bei 49 Waren wurden Anpassungen bei der Warenbezeichnung und der Einreihung vorgenommen. Bei 188 Waren wurde das verbindliche Überprüfungsdatum geändert; bei 92 Waren, auch aus dem KN Bereich 28 und 29, wurden die bisherigen Aussetzungen mit Wirkung zum Jahresbeginn **gestrichen**.

Anhang I der **Änderungsverordnung** enthält die Waren (KN Code und TARIC) , die ab 01. Januar 2018 aus der Liste der begünstigten Waren **gestrichen** wurden. **Anhang II** der **Änderungsverordnung** enthält die ab Januar 2018 neu begünstigten Produkte bzw. solche, bei denen Änderungen (KN- bzw. TARIC-Einreihung; Überprüfungsdatum) eingetreten sind. Änderungen und Hinzufügungen sind mit einem (*)-Symbol gekennzeichnet.

Den Mitgliedsfirmen wird empfohlen, **sorgfältig zu prüfen, ob für ihre Produkte Änderungen eingetreten sind**, und wann das nächste verbindliche Überprüfungsdatum vorgesehen ist. Dabei muß aber beachtet werden, dass schon vor dem Ablauf der vorgesehenen Fristen Zollaussetzungen wieder zurückgenommen werden können und Vertrauensschutz auf fortdauernde Zollfreiheit nicht eingeräumt wird.

3. Autonome Zollkontingente der EU für das Jahr 2018

Ebenfalls im VDC -Rundschreiben Nr.21 vom 12. Dezember 2017 hatten wir über die zu erwartenden Änderungen bei **autonomen Zollkontingenten** der EU ab dem 01. Januar 2018 informiert. Im Amtsblatt der EU Nr. L 351 vom 30. Dezember 2017 ist die [Verordnung \(EU\) 2017/2466](#) veröffentlicht, mit der der Anhang der Zollkontingentsverordnung Nr. 1388/2013 angepasst wird; dies betrifft diverse Waren u.a. aus dem Bereich der KN-Kapitel 28, 29, 32, 38, 39.

Anhang I der Änderungsverordnung nennt 12 Waren u.a. aus dem KN-Bereich 29 (darunter Paracetamol, Enzalutamid, Ibrutinib, Canagliflozin), für die neue Zollkontingente zum Nullzollsatz eröffnet werden. **Anhang II** der Änderungsverordnung enthält die Waren, bei denen Kontingentsmengen verändert und/oder Kontingentszeiträume angepaßt worden sind. Bei diversen Produkten (laufende Nummern 09.2703, 09.2691, 09.2692, 09.2680, 09.2977, 09.2693, 09.2712, 09.2714, 09.2666, 09.2687, 09.2689 und 09.2669) sind Kontingente gestrichen worden.

Auch hier sollten die Mitgliedsfirmen sorgfältig prüfen, welche Kontingentsmengen für ihre Produkte durch die Verordnung eröffnet sind und ob ggfs. Veränderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage eingetreten sind.

4. Änderung der Dual Use Verordnung zum 01. Januar 2018

Zum 16.12.2017 ist eine [Delegierte Verordnung \(EU\) 2017/2268](#) zur Änderung der Dual-Use-Verordnung (EG) 428/2009 in Kraft getreten.

Die Änderungen betreffen u.a. den Anhang I, d.h. die Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck, mit der die international vereinbarten Kontrollen für Dual-Use-Güter (einschließlich des Wassenaar-Arrangements, des Missile Technology Control Regime MTCR, der Nuclear Suppliers Group NSG, der Australischen Gruppe und des Chemiewaffen-Übereinkommens CWÜ) umgesetzt werden. Der Anhang I ist in aktualisierter und konsolidierter Form neu gefasst worden. Weitere Änderungen betreffen die Anhänge II (allgemeine Ausfuhrgenehmigungen) und IV (innergemeinschaftliche genehmigungspflichtige Verbringungen).

Soweit nach erster Durchsicht erkennbar, sind im Bereich der für die Chemiekalienausfuhren wichtigen Listenpositionen des Anhang I, insbesondere 1 C 350 (Chemikalien als Ausgangsstoffe für toxische Wirkstoffe) und I C 450 (Toxische Chemikalien und Ausgangsstoffe für toxische Chemikalien) keine Änderungen eingetreten. In jedem Falle sollten die Mitgliedsfirmen aber im eigenen Interesse prüfen, ob sich ggf. Änderungen durch die Neufassung des Anhangs ergeben haben könnten, die das eigene Produktportfolio betreffen.

5. Änderung der Einfuhrkontrollverordnung für pflanzliche Lebens- und Futtermittel

Mit [Durchführungsverordnung 2017/2298](#) ist die EU-Verordnung Nr. 669/2009 (verstärkte amtliche Kontrollen bei der Einfuhr pflanzlicher Lebens- und Futtermittel) geändert worden. **Anhang I**, der die pflanzlichen Risikoprodukte und die Kontrollhäufigkeit von Waren- und Nämlichkeitskontrollen an den festgelegten Eingangsorten in die Union regelt, ist unter Berücksichtigung von neuen Risiken bzw. Erkenntnissen aus dem Schnellwarnsystem der EU aktualisiert und neu gefasst worden. Ferner ist die Möglichkeit, Warenuntersuchungen im Empfängerbetrieb in der EU durchführen zu lassen, erweitert worden. Die Änderungsverordnung gilt seit dem **01. Januar 2018**.

6. Neue Novel Food - Verordnung und Durchführungsrechtsakte

Seit dem **01.01.2018** gilt die neu gefasste [Verordnung \(EU\) 2015/2283](#) über **Neuartige Lebensmittel**, mit der die bisherige seit 1997 geltende Novel Food-Verordnung abgelöst wird. Danach dürfen nur zugelassene und in einer **Unionsliste** aufgeführte neuartige Lebensmittel in der EU in Verkehr gebracht werden. Zur Aufnahme in die Liste bedarf es eines Genehmigungsverfahrens bzw. eines Meldeverfahrens im Falle von Lebensmitteln, die in einem EU-Drittland seit mindestens 25 Jahren als Bestandteil der üblichen Ernährung verwendet wurden.

Im Amtsblatt der EU L 351 vom 30.12.2017 sind hierzu die noch ausstehenden Durchführungsrechtsakte (vgl. zuletzt Informationen in den VDC RS 13/2017; 17/2017; 20/2017) veröffentlicht worden, nämlich

- Durchführungsverordnung [\(EU\) 2017/2469](#) (Festlegung administrativer und wissenschaftlicher Anforderungen an die Zulassungsanträge gemäß Artikel 10 der Verordnung); hierbei geht es u.a. um die Sicherheitsbewertung bei Neuartigen Lebensmitteln.

- Durchführungsverordnung ([EU 2017/2468](#)) (Festlegung administrativer und wissenschaftlicher Anforderungen an traditionelle Lebensmittel aus Drittländern); hierbei ist erforderlich, dass die bisherige sichere Verwendung im Drittland belegt werden kann.
- Durchführungsverordnung ([EU 2017/2470](#)) (Festlegung der **Unionsliste** der Neuartigen Lebensmittel). Die Liste ist in zwei Tabellen aufgeteilt. Die erste enthält die schon zugelassenen neuartigen Lebensmittel mit Verwendungsbedingungen und Kennzeichnungsanforderungen. In der zweiten Tabelle sind die genauen Spezifikationen für die einzelnen Neuartigen Lebensmittel genannt.

Die genannten Durchführungsrechtsakte treten 20 Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft, d.h. zum **19. Januar 2018**.

Wir beabsichtigen, den gesamten Bereich der Neuregelungen zeitnah in einer VDC-Arbeitshilfe zusammenzufassen und die wichtigsten Erfordernisse zu erläutern.

7. Zulassung von Novel Food/ Neuartige Lebensmittelzutaten

Noch unter bisherigem Recht wurden als Neuartiges Lebensmittel bzw. Neuartige Lebensmittelzutaten zugelassen: UV-behandelte **Pilze** mit besonderem Vitamin D2-Gehalt (Durchführungsbeschuß (EU) [2017/2355](#) vom 14. Dezember 2017) und **Chiasamen**, Erweiterung des Verwendungsbereichs (Durchführungsbeschuß (EU) [2017/2354](#) vom 14. Dezember 2017).

8. Änderung der Futtermittelverordnung

Durch Verordnung ([EU 2017/2279](#)) sind die Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von **Futtermitteln** geändert worden. Dies betrifft die Anhänge **II** (Kennzeichnung von Futtermitteln für Heimtiere), **IV** (Toleranzen für analytische Bestandteile und für Futtermittelzusatzstoffe), **VI** und **VII** (Höchstgehalte von Futtermittelzusatzstoffen in Einzel- und Mischfuttermitteln) sowie **VIII** (Kennzeichnung im Falle ehemaliger Lebensmittel, die als Futtermittelbestandteile verwendet werden). Die Änderungen gelten ab 01. Januar 2018; es sind Überleitungsfristen vorgesehen, die die bisherige Kennzeichnung noch bis zum 01. Januar 2019 bzw. 01. Januar 2020 erlauben und danach den unbegrenzten Abverkauf von Beständen vorsehen.

9. Einfuhrquoten für geregelte Stoffe in 2018

Gemäß Verordnung ([EG Nr. 1005/2009](#)) ist die EU-Einfuhr von ozonschichtabbauenden Stoffen durch ein Einfuhrquotensystem mit mengenmäßigen Beschränkungen geregelt. Dies betrifft Stoffe aus 9 Produktgruppen, u.a. Fluorkohlenwasserstoffe, Halone, Tetrachlorkohlenstoffe, Trichlorethan und Methylbromid. Mit Durchführungsbeschuß 2017/2333, Amtsblatt der EU L 333 vom 15.12.2017, sind die für 2018 geltenden Quoten festgelegt worden; Zugang zum Beschuß unter [diesem link](#).

10. Einfuhr von Quecksilber und Quecksilber-Gemischen

Mit der Verordnung (EU) [2017/852](#) vom 17. Mai 2017, Amtsblatt der EU L 137 vom 24.05.2017 sind Ausfuhr, Einfuhr, Inverkehrbringen und Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen neu geregelt worden; die Neuregelung gilt seit **01. Januar 2018** und löst die bisherige Quecksilberverordnung (EG) Nr. 1102/2008 ab.

Kernstück der Neuregelung ist das **Verbot der Ausfuhr** von Quecksilber (metallisches Quecksilber CAS RN 7439-97-6), sowie von Quecksilberverbindungen des Anhang I (zeitlich gestaffelt je nach Produkt ab dem 01. Januar 2018 bzw. ab 01. Januar 2020). Zulässig ist jedoch die Ausfuhr von Quecksilberverbindungen für den Forschungs- bzw. Laborbedarf. Ferner ist die **Einfuhr** von Quecksilber und von Quecksilbergemischen des Anhang I grundsätzlich **verboten**, soweit es sich nicht um Abfälle zur Beseitigung handelt. Ausnahmen gelten für die Einfuhren von Quecksilber und Gemischen des Anhangs I u.a. dann, wenn der Einfuhrmitgliedstaat der EU hierzu eine Genehmigung erteilt hat und das Ausfuhrland Vertragspartei des sog. Minamata-Abkommens ist, oder bei einer Einfuhr aus einem Nichtvertragsstaat, wenn das Quecksilber gemäß Bescheinigung des Ausfuhrlandes nicht aus primärem Quecksilberbergbau stammt. Verbotsregelungen und Beschränkungen gelten auch für die Ausfuhr und Einfuhr von **quecksilberhaltigen Produkten des Anhang II**.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf den Durchführungsbeschluss [\(EU\)2017/2287](#) vom 08. Dezember 2017, Amtsblatt EU L 328 vom 12.12.2017, der ab dem **01. Januar 2018** gilt. Dieser enthält in Anhang I die Formularanforderungen für die schriftliche Zustimmung des EU-Einfuhrmitgliedstaates für den Import von Quecksilber und Quecksilberverbindungen in die Union, und in **Anhang II** das Formular für die schriftliche Bestätigung des Ausfuhrlandes (Nichtvertragsstaat des o.g. Minamata- Abkommens) über die Herkunft des Quecksilbers oder Quecksilbergemischs.

11. EU- Ökoverordnung

Mit Verordnung [\(EU\) 2017/2329](#) ist die Durchführungsregelung (EG) Nr. 1235/2008 zur EG- „Öko-Verordnung“ Nr. 834/2007 geändert und berichtigt worden. Hierbei geht es insbesondere um Änderungen in **Anhang III** der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1235/2008 (Kontrollstellen in Costa Rica, Japan, Neuseeland, Korea) und **Anhang IV** (Verlängerung der befristeten Anerkennung von bestimmten Kontrollstellen bis 30.06.2021 und Änderungen bei Kontrollstellen in diversen Drittländern) sowie Anhang **V** (Korrektur des Musters der elektronischen Kontrollbescheinigung). Die Änderungsregelung tritt am zwanzigsten Tag nach der Amtsblattveröffentlichung (d.h. am **04. Januar 2018**) in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

VDC | Drogen- und Chemikalienverein e.V.

RA Lutz Düshop
Geschäftsführer

Natalia Martin
Wissenschaftliche Mitarbeiterin